

## Gebühren

	Amtshandlung	Gebühr
	<b>Eheschließung</b>	
1.	Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 13 PStG) a) bei Anmeldung der Eheschließung (§ 12 PStG) b) bei Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 39 PStG) c) wenn in den Fällen der Buchstaben a und b bei einem Eheschließenden ausländisches Recht zu beachten ist d) wenn in den Fällen der Buchstaben a und b bei beiden Eheschließenden ausländisches Recht zu beachten ist	40 40 70 90
2.	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 29 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes [Personenstandsverordnung – PStV] vom 22. November 2008 [BGBl. I S. 2263], in der jeweils geltenden Fassung)	20
3.	Durchführung der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt (§ 11 PStG)	20
4.	Durchführung der Eheschließung außerhalb der Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen Eheschließungen bei lebensgefährlicher Erkrankung nach § 13 Abs. 3 PStG	70
5.	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer (§ 1309 BGB)	40
6.	Für die Beurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe (§ 34 Abs. 1 PStG) a) wenn bei Eheschließung beide Partner deutsche Staatsangehörige waren b) wenn bei Eheschließung ein Partner ausländischer Staatsangehöriger war c) wenn bei Eheschließung beide Partner ausländische Staatsangehörige waren	60 90 110
7.	Für die Beurkundung einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe (§ 34 Abs. 2 PStG) a) wenn bei Eheschließung beide Partner die gleiche Staatsangehörigkeit besaßen b) wenn bei Eheschließung die Partner unterschiedliche Staatsangehörigkeiten besaßen	90 110
8.	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen	10
	<b>Begründung einer Lebenspartnerschaft</b>	
9.	Prüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 17 PStG) a) bei Anmeldung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft b) wenn bei der Anmeldung bei einem Partner ausländisches Recht zu beachten ist c) wenn bei der Anmeldung bei beiden Partnern ausländisches Recht zu beachten ist	40 bis 70 70 bis 100 90 bis 120
10.	Erneute Prüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 30 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 PStV)	20 bis 50
11.	Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung zur Begründung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt	20
12.	Begründung der Lebenspartnerschaft außerhalb der Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden nach § 17 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 PStG	70
13.	Für die Beurkundung einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft (§ 35 Abs. 1 PStG) a) wenn bei Begründung der Lebenspartnerschaft beide Partner deutsche Staatsangehörige waren b) wenn bei Begründung der Lebenspartnerschaft ein Partner ausländischer Staatsangehöriger war c) wenn bei Begründung der Lebenspartnerschaft beide Partner ausländische Staatsangehörige waren	60 bis 80 90 bis 110 110 bis 130
	<b>Geburt/Sterbefall im Ausland</b>	
14.	Beurkundung einer Geburt oder eines Sterbefalls im Ausland (§ 36 PStG)	60
	<b>Namensrechtliche Erklärungen</b>	
15.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften (§§ 41, 42, 45 PStG) soweit nicht gebührenfrei gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	25
16.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Erklärung zur Namensführung soweit nicht gebührenfrei gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4	10
17.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensangleichung	10
	<b>Sonstige Amtshandlungen</b>	
18.	Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides statt (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PStG)	20
19.	Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus a) dem Eheregister, b) dem Lebenspartnerschaftsregister, c) dem Geburtenregister, d) dem Sterberegister,	

	e) den Standesregistern, f) einem in der Zeit vom 1. Juli 1938 bis zum 31. Dezember 1957 angelegten Familienbuch, g) einem in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 2008 angelegten und als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch	je 10
20.	Erteilung einer Personenstandsurskunde	10
21.	Jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurskunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	5
22.	Ausstellung einer Personenstandsurskunde durch ein anderes als das registerführende Standesamt (§ 56 Abs. 4 Satz 2 PStG)	8
23.	Übermittlung der Daten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt (§ 56 Abs. 4 Satz 1 PStG)	8
24.	Erteilung einer Auskunft aus einem oder die Gewährung der Einsicht (§ 62 PStG) a) in ein Personenstandsregister b) in die Sammelakte	7 10
25.	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben (zum Beispiel Datum oder Standesamt) nicht gemacht werden können (§ 62 PStG)	10 je angefangene halbe Stunde, höchstens 100
26.	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie (§ 52 PStV)	10
27.	Berichtigung eines Registereintrags (§§ 47, 48 PStG), wenn sie aufgrund vorsätzlicher falscher Angaben des Antragstellers oder Erklärenden erforderlich ist	10 je angefangene halbe Stunde, höchstens 50